

Beschluss Nr. 551/2021

Schwyz, 24. August 2021 / ju

Motion M 2/21: Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigungen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 3. März 2021 haben die Kantonsräte Ivo Husi und Marcel Föllmi folgende Motion eingereicht:

„Ausgangslage: Die Coronakrise zwang viele physisch stattfindende Ereignisse in die virtuelle Welt. Auch Generalversammlungen oder andere wichtige Veranstaltungen, bei denen auch Beurkundungen stattfinden, müssen virtuell möglich sein. Diese Notwendigkeit hat Bundesbern aufgenommen und das Aktienrecht entsprechend revidiert. Voraussichtlich am 1.1.2022 wird das revidierte Obligationenrecht (SR 220, revOR) in Kraft treten.

Sofern es die Statuten der Gesellschaften zulassen, sind virtuelle Generalversammlungen gemäss Art. 701 Abs. 2, revOR, wie folgt möglich:

- *VR muss die Verwendung elektronischer Mittel regeln und sicherstellen, dass (Art. 701e revOR):*
 - *die Identität der Teilnehmer feststeht*
 - *die Voten unmittelbar übertragen werden*
 - *jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann*
 - *das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann*
- *Bei technischen Problemen, welche die ordnungsgemässe Durchführung verhindern, muss GV wiederholt werden (ohne technische Probleme gefasste Beschlüsse bleiben gültig) – Art. 701f revOR*
- *Mehrere Tagungsorte möglich, sofern GV durch Ton und Bild übertragen wird – Art. 701a Abs. 3 revOR*

Bestimmte Geschäfte von Generalversammlungen müssen beurkundet werden. Die OR-Revision sieht deshalb vor, dass auch Geschäfte von Generalversammlungen, welche öffentlich beurkundet werden müssen, virtuell behandelt werden können. Die Anforderungen an Beurkundungen und Beglaubigungen sind im kantonalen Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung, SRSZ 210.210, geregelt.

Das kantonale Gesetz verlangt bei Beurkundungen nach § 8 die physische Präsenz der Urkundsperson und bei Beglaubigungen nach § 19 ebenfalls die physische Präsenz der Urkundsperson. Konsequenter und folgerichtiger zur Ermöglichung der virtuellen Beurkundung soll auch eine Fernbeglaubigung ermöglicht werden.

Handlungsbedarf: Das geltende kantonale Gesetz verunmöglicht die Umsetzung der Aktienrechtsrevision, indem Generalversammlungen, bei denen Geschäfte öffentlich beurkundet werden müssen, nicht virtuell durchgeführt werden könnten. Es benachteiligt die Urkundspersonen und Gesellschaften im Kanton Schwyz in unnötiger Weise.

Im Kanton Schwyz sollen virtuelle Beschlüsse beurkundet werden können, auch wenn sich weder der Sitz, noch der Tagungsort in unserem Kanton befindet. Auch soll die Urkundsperson nicht physisch an demselben Ort wie der Vorsitzende der Versammlung folgen müssen. Wesentlich ist einzig, dass die Urkundsperson die Beurkundungshandlung in ihrem Sitzkanton, also im Kanton Schwyz, vornimmt.

Der Bundesgesetzgeber öffnet im revidierten Aktienrecht die Anwendung elektronischer Innovationen im Bereich des Aktienrechts und lässt die öffentliche Beurkundung virtueller Versammlungen explizit zu. Vorausgesetzt wird lediglich, dass die Identität der Teilnehmer feststeht. Es ist demnach nicht mehr als sachgerecht, dass auch Beglaubigungen auf effiziente Weise erbracht werden können. Denn es gilt dasselbe wie für die virtuellen Versammlungen. Die Identifikation einer Person ist mittels neuen elektronischen Mitteln eindeutig bestimmbar.

Verschiedene Kantone (Bern, Zürich, Zug, Luzern, Aargau, St. Gallen) lassen die Fernbeglaubigung unter gewissen Voraussetzungen zu.

Damit in Zukunft Beurkundungen virtuell und Fernbeglaubigungen auch in unserem Kanton möglich sind und dem Kanton Schwyz – zumindest kurz- bis mittelfristig – einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, soll das Gesetz für Beurkundungen und Beglaubigungen (SRSZ 210.210) wie folgt und baldmöglichst angepasst werden:

Ermöglichung von Fernbeurkundungen, Anpassung § 8 Abs. 1 Beurkundungsgesetz:

¹ *Eine öffentliche Urkunde ist nichtig:*

- a) wenn die Urkundsperson nicht zuständig ist;*
- b) wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung ~~oder bei einer Protokollierung~~ nicht persönlich anwesend war;*
- c) wenn die Identität der Urkundsperson aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig bestimmbar ist;*
- d) wenn die Urkunde in einer oder mehreren Sprachen abgefasst ist, von denen die Urkundsperson eine nicht versteht und diese nicht übersetzt ist;*
- e) wenn das Datum oder die Unterschrift der Urkundsperson fehlt.*

Erweiterung Beurkundungsgesetz um § 15 Abs. 2:

Neu:² Die virtuell gefassten Beschlüsse von Generalversammlungen oder Verwaltungsräten können innerhalb der vom Bundesgesetz festgelegten Grenzen aus der Ferne gültig beurkundet werden.

Einführung Fernbeglaubigung, Anpassung § 19:

«¹ Eine Unterschrift oder ein Handzeichen darf beglaubigt werden, wenn in Gegenwart der Beglaubigungsperson die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder von der betreffenden Person als echt anerkannt wird.

Neu:² Bestehen keine Zweifel an der Identität der Partei, kann die Urkunds- oder Beglaubigungsperson nach vorgängiger Absprache mit der Partei die Unterschrift auch im Abwesenheitsverfahren durch Anerkennung beglaubigen. Sie hält fest, in welcher Form die Unterschrift anerkannt worden ist.

³ Stellvertretung für die Anerkennung einer Unterschrift ist zulässig, wenn eine hierfür ausgestellte und beglaubigte Vollmacht vorliegt.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Generalversammlung der Aktionäre

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft (Art. 698 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR, SR 220]). Ihre wichtigsten Kompetenzen regelt Art. 698 Abs. 2 OR. Sind sämtliche Aktien an der Generalversammlung vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, können die Aktionäre nach Art. 701 OR als Universalversammlung tagen und über sämtliche Gegenstände Beschlüsse fassen, solange die Eigentümer oder die Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. Im einfachsten Fall nehmen sämtliche Aktionäre an der Generalversammlung in einem Sitzungszimmer teil. An der Generalversammlung beschliessen die Aktionäre über die traktandierten Geschäfte. Öffentliche Urkunden eines Notars über Versammlungsbeschlüsse sind nur notwendig, sofern ein entsprechend formbedürftiges Geschäft beschlossen wird wie namentlich die Statutenänderung nach Art. 647 OR oder die Erhöhung des Aktienkapitals nach Art. 650 OR (vgl. zum Ganzen Lukas Müller/Philippe J. A. Kaiser/Diego Benz, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen [2/2], in: RE-PRAX 3/2020, S. 244).

2.1.2 Virtuelle Generalversammlung

Am 19. Juni 2020 beschloss die Bundesversammlung eine Änderung des Aktienrechts (BBI 2020, S. 5573). Die Revision modernisiert das Schweizer Aktienrecht und betrifft das Aktienkapital, die Corporate Governance (Grundsätze zur Steuerung und Überwachung der obersten Führungskräfte), Aktionärsrechte, Vergütungen, das Sanierungsrecht und die Vertretung der Geschlechter. Die Revision soll die Schweiz als Unternehmensstandort noch attraktiver machen. Dazu werden auch wichtige Voraussetzungen für die Anwendung elektronischer Innovationen geregelt. So kann gemäss neu Art. 701d Abs. 1 OR eine Generalversammlung virtuell, d. h. mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet.

Auch Sitzungen des Verwaltungsrats können virtuell durchgeführt werden (vgl. neu Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Damit wird das bis anhin im Gesellschaftsrecht herrschende Unmittelbarkeitsprinzip in physischer Hinsicht vollständig aufgehoben und die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat können künftig beurkundungspflichtige Beschlüsse auch auf virtuellem Weg (unter bestimmten Voraussetzungen) fassen (vgl. Botschaft zu neu Art. 701d Abs. 1 OR in: BBl 2017, S. 558 f.). Die öffentliche Beurkundung solcher Beschlüsse ist aber nur möglich, wenn das kantonale Beurkundungsrecht dies zulässt bzw. dem nicht entgegensteht (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2.2.3).

Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Aktienrechts noch nicht beschlossen, zumal die Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen pendent ist. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 15. Juli 2021 ist mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen nicht vor 2023 zu rechnen.

2.2 Beurkundungsrecht

2.2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundeszivilrecht verlangt für bestimmte Rechtsakte die öffentliche Beurkundung. Die öffentliche Beurkundung bedeutet die Feststellung bundesrechtlich bezeichneter Tatsachen oder Willenserklärungen durch eine Urkundsperson in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Die Regelung des Verfahrens zur Erstellung der öffentlichen Urkunde ist, Spezialbestimmungen des Bundesrechts vorbehalten (z. B. Art. 499 ff. des Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210] sowie Art. 522 OR), nach Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB Sache der Kantone und muss bundesrechtliche Mindestanforderungen erfüllen. Damit ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht mit dieser Form angestrebten Zwecke erfüllt werden können. Das Ergebnis der öffentlichen Beurkundung ist die öffentliche Urkunde und das Original (die sogenannte „Urschrift“) muss gemäss geltendem Bundesrecht zwingend als Papierdokument abgefasst werden (vgl. Flavio Lardelli/Meinrad Vetter, in: Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 9 Rz. 12 ff.; Jürg Schmid, in: Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 55 SchIT ZGB Rz. 12 ff.).

2.2.2 Zweck der öffentlichen Beurkundung

Mit der öffentlichen Urkunde wird ein Beleg geschaffen, dem ein rechtlich anerkannter Wahrheitsgehalt zuerkannt wird. Die öffentliche Beurkundung von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bezweckt überdies, die Parteien bei wichtigen Rechtsgeschäften in ihrem Handeln zu schützen. Eine weitere Zweckbestimmung liegt in der Schaffung einer klaren Grundlage für einen Registereintrag. Die öffentliche Beurkundung dient unter diesem Aspekt dem Schutz Dritter, die sich auf die Publizitätswirkung des Registers stützen. Die öffentliche Beurkundung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn das Beurkundungsverfahren richtig und vollständig durchgeführt wird und die in der öffentlichen Urkunde enthaltenen Feststellungen des Notars der Wahrheit entsprechen (vgl. Jürg Schmid, in: Aktuelle Themen der Notariatspraxis, Die Fernbeurkundung, 4. Schweizerischer Notariatskongress 2018, S. 232 f.; auffindbar unter https://notariatskongress.ch/wp-content/uploads/2019/11/SNV_Aktuelle-Themen_Internet6.pdf).

2.2.3 Öffentliche Beurkundung nach Schwyzer Recht

Gemäss § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB, SRSZ 210.100) ist die öffentliche Beurkundung die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren. Folgende Arten von Beurkundungen werden unterschieden:

- die Beurkundung individueller Erklärungen (z. B. Eheverträge, Erbverträge, Grundstücksgeschäfte, letztwillige Verfügungen, Bürgschaften, Errichtungen von Stiftungen);
- die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen (z. B. gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie Statutenänderungen einer AG, verbandsrechtlich geregelte Beschlussfassungen, Eröffnung von Ehe-, Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen, Versteigerungen, Wechselproteste, Verlosungen);
- die Beurkundung bestehender Tatsachen (z. B. Todesbeurkundungen, Erbenbescheinigungen, Erbgangsbeurkundungen, Inventare, Beurkundung des erfolgten Schuldnerufs und der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, Negativ-Beurkundungen [z. B. dass ein Grundstück keine Familienwohnung im Sinne von Art. 169 ZGB enthalte]) (vgl. zum Ganzen § 9 Satz 2 EGzZGB; RRB Nr. 208 vom 15. Februar 2000 [Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Neuordnung des Beurkundungsrechts], S. 5 f.).

Das Verfahren zur Erstellung einer öffentlichen Urkunde hat der Kanton Schwyz im Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000 (BBG, SRSZ 210.210) geregelt. Die §§ 2–9 BBG enthalten die allgemeinen (Verfahrens-)Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung. Gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b BBG ist eine öffentliche Urkunde nichtig, wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war. Diese Regelung gilt ebenso für die Protokollierung von Aktionärs- sowie Verwaltungsratsbeschlüssen betreffend Statutenänderungen, zumal die Bestimmungen zur Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen in §§ 14–15 BBG keine diesbezüglich abweichende (Spezial-)Regelung enthalten.

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit der Urkundsperson gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b BBG ist mit deren physischer Präsenz gleichzusetzen, weshalb veranstaltungsgebundene Erklärungen, die auf dem rein virtuellen Weg (also ohne physische Präsenz der Urkundsperson und Tagungsort) erfolgen, nach dem kantonalen Recht nicht gültig beurkundet werden können. Gleicher Auffassung ist auch der Verband Schwyzer Notare auf eine (vor Eingang der Motion M 2/21 erfolgte) Anfrage des kantonalen Rechtsdienstes zum Thema „Virtuelle Generalversammlung und Beurkundungsrecht“ vom 1. März 2021.

Damit steht fest, dass mit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 die Generalversammlung der Aktionäre (und ebenso der Verwaltungsrat) neu zwar beurkundungspflichtige Beschlüsse auch auf virtuellem Weg (unter bestimmten Voraussetzungen) fassen können. Die kantonale Regelung mit dem zwingenden Erfordernis der physischen Präsenz der Urkundsperson im Beurkundungsverfahren verunmöglicht es aber, eine öffentliche Urkunde über solche Beschlüsse zu erstellen.

2.2.4 Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens

Auch das Verfahren zur amtlichen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beruht auf dem Unmittelbarkeitsprinzip (mit der physischen Präsenz der Beglaubigungsperson) und ist in § 19 BBG wie folgt geregelt: Eine Unterschrift oder ein Handzeichen darf nur beglaubigt werden, wenn in Gegenwart der Beglaubigungsperson die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder von der betreffenden Person als echt anerkannt wird (Abs. 1). Stellvertretung für die Anerkennung einer Unterschrift ist zulässig, wenn eine hierfür ausgestellte und beglaubigte Vollmacht vorliegt (Abs. 2).

Somit ist ebenfalls erstellt, dass die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ohne physische Präsenz der Beglaubigungsperson (Fernbeglaubigung) nach dem geltenden kantonalen Recht ausgeschlossen ist (vgl. bereits Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, a.a.O., S. 16 unten; EGV-SZ 1999, S. 121 ff. [Beschluss Nr. 183/99 RK 1 des Kantonsgerichts vom 21. Dezember 1999]).

Einzelne Kantone lassen hingegen die Fernbeglaubigung unter bestimmten Voraussetzungen zu. So findet sich namentlich in § 30 Abs. 2 des Zuger Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (BeurkG, BGS 223.1) die Regelung, dass, wo es die Umstände rechtfertigen, die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen kann, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.

2.3 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

2.3.1 Öffentliche Beurkundung virtueller Beschlüsse

Wird mit der Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 das bis anhin im Gesellschaftsrecht herrschende Unmittelbarkeitsprinzip in physischer Hinsicht aufgehoben bzw. kann neu die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat auch auf virtuellem Weg Beschlüsse fassen, die öffentlich zu beurkunden sind, besteht von Bundesrechts wegen kein Hindernis, darüber eine öffentliche Urkunde zu errichten, sofern auch das kantonale Beurkundungsrecht dies zulässt. Der Notar protokolliert diesfalls in der öffentlichen Urkunde den Hergang der Generalversammlung/Verwaltungsratssitzung und die Feststellungen des Vorsitzenden. Bei der Mitwirkung abwesender Stimmberechtigter/Verwaltungsratsmitglieder hat der Notar zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwendung elektronischer Mittel erfüllt sind (neu Art. 701e OR). Der Notar hat bei der Formulierung der Urkunde darauf zu achten, dass dokumentiert ist, welchen Hergängen er von wo aus persönlich beigewohnt hat und welche ihm auf elektronischem Weg übermittelt wurden. Gegenstand der öffentlichen Beurkundung sind nicht die Willenserklärungen der Teilnehmer an der Generalversammlung/Verwaltungsratssitzung, sondern die Bescheinigung des Herganges der Generalversammlung/Verwaltungsratssitzung mit den Feststellungen des Vorsitzenden und den Beschlussfassungen, wie dies der Notar aufgrund seiner eigenen Wahrnehmung feststellen konnte (vgl. Jürg Schmid, a.a.O., S. 236).

2.3.2 Revision des kantonalen Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes

Ermöglicht das neue Bundesrecht die Beschlussfassung der Generalversammlung der Aktionäre sowie des Verwaltungsrates auf virtuellem Weg und sollen diese Beschlüsse künftig im Kanton Schwyz öffentlich beurkundet werden können, ist deshalb erforderlich, dass das kantonale Recht zum Beurkundungsverfahren angepasst bzw. revidiert wird. Zumindest darf für diese Beurkundungen kein kantonaler Nichtigkeitsgrund mehr bestehen bleiben, wie auch der Schwyzer Notarenverband festhält.

Auch für die Fernbeglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wäre eine Änderung des kantonalen BBG erforderlich. Dies soll im Rahmen der sich wegen dem neuen Aktienrecht ohnehin abzeichnenden Revision vertieft geprüft werden, zumal andere Kantone eine solche bereits gesetzlich verankert haben. Hinzu kommt, dass diverse Fachautoren die telefonische Anerkennung einer Unterschrift oder eines Handzeichens als zulässig erachten, wenn dem Notar der Unterzeichner persönlich so gut bekannt ist, dass keine Zweifel über die Identität des telefonischen Gesprächspartners bestehen, und/oder er die zu beglaubigende Unterschrift bereits kennt oder über ein zuverlässiges Muster zum Vergleich verfügt (vgl. EGV-SZ 1999, S. 123 mit Hinweisen).

2.4 Umwandlung der Motion in ein Postulat

Auch wenn das gesetzgeberische Regelungsbedürfnis erkannt ist, besteht für die Erheblicherklärung der Motion kein Anlass. Vielmehr ist die Umwandlung der Motion in ein Postulat angezeigt.

Dies aus nachfolgenden Gründen:

- Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit zur Anpassung des kantonalen Rechts. Das Datum des Inkrafttretens des revidierten Aktienrechts ist unbestimmt und zeichnet sich auch nicht konkret ab. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 15. Juli 2021 ist mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen nicht vor 2023 zu rechnen.
- Auf Bundesebene ist die Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen zum neuen Aktienrecht immer noch pendent und es ist nicht auszuschliessen, dass dabei auch zur Beschlussfassung der Generalversammlung und des Verwaltungsrates auf dem virtuellen Weg noch ergänzende Regelungen erfolgen, die für das Verfahren der öffentlichen Beurkundung solcher Beschlüsse zu berücksichtigen sind.
- Bis das neue Aktienrecht in Kraft gesetzt ist und solange die Aktiengesellschaften durch Änderung ihrer Statuten die Voraussetzungen für die virtuelle Beschlussfassung nicht geschaffen haben, besteht kein Bedarf nach der Möglichkeit der öffentlichen Beurkundung solcher Beschlüsse.
- Ein dringender tatsächlicher Bedarf für die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen mit beurkundungspflichtigen Traktanden ohne Tagungsort besteht auch nach den Erfahrungen des Schwyzer Notarenverbands nicht.
- Kein anderer Kanton hat – soweit bekannt – sein kantonales Beurkundungsrecht im Hinblick auf die Möglichkeit der virtuellen Beschlussfassung gemäss dem neuen Aktienrecht bereits angepasst oder ist mit entsprechenden Revisionsarbeiten beschäftigt.
- Dem im kantonalen Beurkundungsrecht verankerten Unmittelbarkeitsprinzip mit der physischen Anwesenheit der Urkundsperson kommt grosse Bedeutung zu. So hält der Schwyzer Notarenverband fest, dass für die Beurkundung von rechtsgeschäftlichen (Willens-)Erklärungen das Unmittelbarkeitsprinzip weiterhin bestehen bleiben muss. Zudem weist er mit Bezug auf die Beurkundung veranstaltungsgebundener Erklärung darauf hin, dass sich die Durchführung von rein virtuellen Versammlungen mit den Sorgfaltspflichten einer Urkundsperson nach § 4 BBG nur schwer vereinbaren lassen (z. B. mit der Identifikationspflicht der Teilnehmer, Überprüfung der Vertretungsbefugnisse, physische Mitunterzeichnung der Urkunde durch die Versammlungsleiter, Protokollführer und Stimmzähler). Vor diesem Hintergrund sind Abweichungen bzw. Ausnahmen vom beurkundungsrechtlichen Unmittelbarkeitsprinzip mit der gebotenen Zurückhaltung umfassend und namentlich unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Betroffenen gründlich zu prüfen. Diese Aspekte lässt der von den Motionären formulierte Gesetzestext, welcher bei eine Erheblicherklärung der Motion als verbindliche Vorgabe für die Revision des BBG gelten würde, gänzlich ausser Acht.
- Es geht in der Gesetzgebung nicht um einen hypothetischen kurzfristigen Wettbewerbsvorteil, den sich die Motionäre erhoffen, sondern um die Schaffung nachhaltiger, praktikabler und die angestrebten Ziele verwirklichenden Regelungen.
- Am 30. Januar 2019 hat der Bundesrat den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) in die Vernehmlassung geschickt. Vorgeschlagen wurde, den konsequenten Schritt zur vollständigen elektronischen öffentlichen Beurkundung zu vollziehen. Künftig soll das Original der öffentlichen Urkunde, also die Urschrift (vgl. hierzu oben Ziffer 2.2.1), elektronisch entstehen (vgl. dazu: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/e-beurkundungen.html>). Diese Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene sind weiterhin pendent und ein baldiger Abschluss ist nicht erkennbar. Soll die Urschrift künftig digital möglich sein, kann dies nur durch eine Änderung des Bundesrechts geschehen, nicht aber durch eine entsprechende Regelung im kantonalen Recht. Dieses Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene wird zweifellos bedeutende Auswirkungen auf das kantonalen Beurkundungsrecht mit dem entsprechenden Revisionsbedarf haben. Ein grösserer Revisionsbedarf des Beurkundungsrechts ist somit absehbar und es wird eingehend zu prüfen sein, ob die vorliegende Thematik in eine vorzeitige Teilrevision münden soll.

2.5 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich zwar mit der Möglichkeit der virtuellen Beschlussfassung gemäss dem neuen Aktienrecht eine Änderung des kantonalen Beurkundungsrechts abzeichnet. Die konkrete Ausgestaltung ist aber noch offen und bedarf nach dem in Ziffer 2.4 Gesagten einer Gesamtschau mit umfassender Prüfung. Deshalb ist die Motion in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/21 in ein Postulat umzuwandeln und dieses erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Sicherheitsdepartement; Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber